



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Stadtverwaltung Schwäbisch Gmünd
Marktplatz 1
73525 Schwäbisch Gmünd

Datum 09.05.2023
Name Vroni Heuermann
Durchwahl 0711 904-12140
Aktenzeichen RPS21-2434-44/33/3
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt per E-Mail an:
stadtentwicklung@schwaebisch-gmuend.de

 BPL "Goldmorgen, 2. Änderung", Gemeinde Schwäbisch Gmünd
Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Verfahren nach § 13a BauGB
Ihr Schreiben vom 17.04.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Es handelt sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen entwickelten Bebauungsplan. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer II.1.1 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Da der Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festsetzen soll, entspricht dieser nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind daher gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Wir bitten darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.

Aufgrund der Angaben im Formblatt und dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.

Raumordnung

Geplant ist die Nutzung von ehemals als Dauerkleingärten genutzten Flächen zu Wohnzwecken mit Tiny-Häusern im Stadtteil Bettringen in Schwäbisch Gmünd. Derzeit wird die Fläche überwiegend als Rasen- und Wiesenfläche mit Streuobstbestand genutzt. In wenigen Teilbereichen besteht noch eine gartenbauliche Nutzung.

Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Schutzbedürftigen Bereichs für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1 (Z) Regionalplan Ostwürttemberg 2010. Auf Grund der Kleinflächigkeit kann allerdings ein Zielkonflikt ausgeschlossen werden.

Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen sind.

Allgemein weisen wir noch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser hin und die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.

Aus raumordnerischer Sicht bestehen im Ergebnis keine Bedenken gegenüber der Planung.

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:

Abt. 3 Landwirtschaft

Frau Cornelia Kästle

Tel.: 0711/904-13207

Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de

Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Herr Karsten Grothe

Tel.: 0711/904-14242

[Referat 42 SG 4 Technische Strassenverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenverwaltung@rps.bwl.de)

Abt. 5 Umwelt

Frau Birgit Müller

Tel.: 0711/904-15117

Birgit.Mueller@rps.bwl.de

Abt. 8 Denkmalpflege

Herr Lucas Bilitsch

Tel.: 0711/904-45170

Lucas.Bilitsch@rps.bwl.de

Mit freundlichen Grüßen,

Gez. Vroni Heuermann